

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 346/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Architekten Theodor S [REDACTED], K [REDACTED] Straße [REDACTED],
D [REDACTED],

Beklagten zu 1, Berufungsklägers,
Berufungsbeklagten und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

2. der Firma G [REDACTED] Gesellschaft für St [REDACTED] und P [REDACTED] AG,
vertreten durch den Vorstand, die Herren Peter Buschmann,
Horst van H [REDACTED] und Manfred R [REDACTED], O [REDACTED] [REDACTED],
H [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten zu 2, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt E [REDACTED], vertreten durch den Rat der Stadt E [REDACTED],
dieser vertreten durch den Oberstadtdirektor - Rechtsamt -,
Rathaus, E [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WI

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Bliesener, Dr. Haß, Hausmann und Dr. Wiebel
am 28. Februar 1991
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO; BVerfG NJW 1981, 39

beschlossen:

Die Revisionen beider Beklagten gegen das
Urteil des 21. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Hamm vom 5. Oktober 1989 werden
nicht angenommen.

Die Beklagten haben die Kosten der Revision
zu tragen.

Streitwert: 558.740,06 DM

G r ü n d e:

Beide Rechtsmittel haben jedenfalls im Ergebnis keinen
Erfolg. Ob die Feststellungen des Landgerichts im Vorprozeß
zur schuldhaften Pflichtverletzung der Rechtsvorgängerin der
Beklagten zu 2 bindend sind, kann offenbleiben, weil das Be-
rufungsgericht in seiner Alternativbegründung rechtsfehler-
frei eine schuldhafte Vertragsverletzung festgestellt hat.
Die weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts zur Frage der

- 3 -

Intervention halten der Nachprüfung stand (vgl. auch BGH Urteil vom 15. November 1984 - III ZR 97/83 = VersR 1985, 568, 569).

Soweit es den Feststellungsantrag der Klägerin betrifft, ergibt sich aus den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils zweifelsfrei, daß insoweit ein Teilendurteil vorliegt, nachdem beide Beklagte als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin - unter Berücksichtigung der durch Aufrechnung verbrauchten 50.210,98 DM - jeden weiteren, nach Ausurteilung des Zahlungsbegehrens verbleibenden Schaden zu ersetzen, der darauf zurückzuführen ist, daß die Luftansaugschächte S 8 und S 9 des Rathausneubaus in Essen mit mangelhaftem Werkstoff in Form von Mineralfaserplatten als Verkleidungsmaterial ausgekleidet worden sind.

Lang

Bliesener

Haß

Hausmann

Wiebel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)